

Alina Krüger / Christoph Ebeling / Prof. Dr. Christoph Gusy\*

## Der Vortrag in der staatlichen Pflichtfachprüfung

„The human brain is a wonderful thing. It starts working the moment you are born and never stops until you stand up to speak in public.“<sup>1</sup>

### A. Die Bedeutung des Vortrags in Studium und Examen

Zwischen die Klausuren und das Prüfungsgespräch<sup>2</sup> in der staatlichen Pflichtfachprüfung hat der Gesetzgeber 2003 für die Kandidaten<sup>3</sup> als „Hürde“ den Vortrag gestellt (§ 15 IV JAG NRW<sup>4</sup>). Gerade „psychologisch“ ist dessen Bedeutung nicht zu unterschätzen, kreierte er doch den viel beschworenen „ersten Eindruck“, den die Prüfer von dem Prüfling erhalten. Auch dem Selbstbewusstsein des Kandidaten kann ein gelungener Vortrag zu neuem Schwung verhelfen und die in Prüfungssituationen so allgegenwärtige wie störende Nervosität lindern. Als „erster Eindruck“ bildet der Vortrag zusätzlich eine Art Visitenkarte des Prüflings; mit ihm stellt sich der Kandidat der Kommission, die seine Klausuren (ggf. mit Ausnahme des Vorsitzenden) nicht gelesen hat, erstmals vor.

Damit bestimmt der Vortrag auch maßgeblich die Erwartungen, die am Prüfungstag an den Kandidaten gestellt werden. Das Frageniveau im folgenden Gespräch wird regelmäßig an das Vortragsniveau angepasst, sei es, dass einem besonders unsicher erscheinenden Prüfling im weiteren Verlauf zunächst nur Fragen, die das Bestehen sichern sollen, gestellt werden, sei es, dass anspruchsvollere Fragen zur Kompensation der schwachen Vortragsnote erforderlich werden. Mithin prägt der Vortrag den weiteren Verlauf der mündlichen Prüfung in vielfacher Hinsicht. Die Vortragsnote zählt zudem in NRW mit 10% zur staatlichen Prüfungsnote, hat also den gleichen Stellenwert wie eine Klausur – und verdient folglich ebenso gründliche Vorbereitung.<sup>5</sup>

Leider bietet das Jurastudium – wie andere „Massenstudiengänge“ auch – wenig Gelegenheit, sich auf diese spezielle Situation vorzubereiten. Dort wo sich Möglichkeiten bieten, insbesondere in Seminaren, lassen Studierende diese leider oft aus.<sup>6</sup> So kann es vorkommen, dass derjenige, welcher den Schwerpunktbereich hinter die staatliche Pflichtfachprüfung verlagert,<sup>7</sup> seit der mündlichen Abiturprüfung nicht mehr vorgetragen hat.

Im Vorteil sind hier diejenigen, die etwa durch Hobbys, Ehrenamt oder Nebentätigkeit, erste Erfahrungen gesammelt haben – oder Naturtalente sind. Von letzteren abgesehen, gilt jedoch für die Allermeisten, dass das Reden geübt sein will – und geübt werden kann. Nicht zu Unrecht wird in vielen Büchern zum Thema Rhetorik das Bonmot „Ein Dichter wird geboren, ein Redner gemacht“ zitiert.<sup>8</sup>

### B. Vorbereitung vor dem Prüfungstermin

#### I. Was wird verlangt? – Bestandsaufnahme und Erarbeitung der Übungsziele

Bedingt durch die Konzentration auf die schriftlichen Arbeiten beginnen viele Studenten erst in den fünf Monaten zwischen schriftlichem Examen und mündlicher Prüfung mit der Vorbereitung auf den Vortrag.<sup>9</sup> Spätestens aber nach Erscheinen der „Liste“<sup>10</sup> will dann viel Vorbereitung in kurzer Zeit gemeistert werden.

Dabei helfen zunächst folgende Überlegungen: Wo stehe ich, wo will ich hin? Und was macht eigentlich einen guten Vortrag – möglichst auch aus Prüfersicht – aus?

Bei der Frage: „Wo stehe ich?“ ist zuerst der eigene Leistungsstand zu reflektieren: Wer es gewohnt ist, völlig gelassen vor Publikum zu reden, dem wird die Vortragsituation selbst wenig Sorgen bereiten, so dass er seine Zeit getrost dazu einsetzen kann, sein juristisches Wissen zu vertiefen und für Entspannung und Ausgleich zu sorgen. Doch könnte auch für diese erfahrungsgemäß kleine Gruppe ein Blick auf die

\* Alina Krüger hat vor einem Jahr das Examen absolviert und ist Referendarin am LG Bielefeld. Christoph Ebeling ist wiss. Mitarbeiter an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld. Prof. Dr. Christoph Gusy prüft seit 1998 als Vorsitzender der Prüfungsausschüsse am Justizprüfungsamt Hamm.

- 1 Lisnek, *The Art of Lawyering*, 2010, S. 263 schreibt das Zitat dem Schauspieler George Jessel zu.
- 2 Zum Prüfungsgespräch, dessen Ablauf und Möglichkeiten der Vorbereitung siehe bereits *Ebeling/Gusy*, AL 2011, 281. Die Beiträge ergänzen sich und sollten zusammen gelesen werden.
- 3 Soweit im Folgenden das generische Maskulinum gebraucht wird, sind Frauen selbstverständlich einbezogen.
- 4 Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Justizausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW). Hier wird auf die Situation in NRW abgestellt, auch andere Länder kennen jedoch den Vortrag als Teil der mündlichen Prüfung, wenn auch unter teils abweichenden Voraussetzungen, vgl. etwa § 20 II Hamburgisches Juristenausbildungsgesetz (HmbJAG), § 9 II 1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristinnen und Juristen im Land Berlin (Berliner Juristenausbildungsordnung – JAO), § 26 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAO).
- 5 Die Bedeutung des Vortrags für die Endnote ist mit 6,25 % in Hamburg (vgl. § 22 II 3 HmbJAG) etwas geringer, in Berlin (vgl. § 10 II 2 JAO) und Sachsen (vgl. § 27 III i.V.m. II SächsJAO) geringfügig höher.
- 6 *Leist*, JuS 2003, 441 bezeichnet das Fehlen der Vortragspraxis im Studium als „Ausbildungsmangel“.
- 7 Siehe dazu *Hegmanns*, AL 2011, 274.
- 8 Z.B. *Walter*, *Kleine Rhetorikschule für Juristen*, 2009, S. 4.
- 9 Wer diesen Aufsatz bereits in den unteren Semestern liest, darf sich gern aufgefordert fühlen, auch während (und außerhalb) des Studiums jede sich bietende Gelegenheit, die freie Rede zu üben, zu nutzen.
- 10 Information gem. § 20 I Nr. 1 JAG NRW.

Ausführungen zu den Bereichen Organisation und Zeiteinteilung sowie eine kurze Reflexion zum Aufbau juristischer Fall- bzw. Themenvorträge sicher nicht schaden.

Ausgangspunkt kann etwa die Erinnerung an vergangene Vortragssituationen sein: Was ist dort gut gelungen, was weniger? Was würde man gerne wiederholen, was besser machen? Auch die Frage, wann dieser letzte Vortrag stattfand, kann bereits ein Hinweis auf den eigenen „Trainingsstand“ sein und helfen, eigene Schwerpunkte für die Vorbereitung zu setzen. So mag es für den einen wichtiger sein, den Umgang mit seiner Nervosität zu lernen, während der andere weniger nervös ist, jedoch den Aufbau eines guten Vortrags noch einmal verinnerlichen muss.

In einem zweiten Schritt kann es sehr hilfreich sein, einer anderen Person einen kurzen Vortrag, z.B. zu einem übersichtlichen Thema aus dem Schwerpunktbereich oder einen einfachen Übungsfall, zu halten.<sup>11</sup> Auf den Inhalt kommt es hier weniger an,<sup>12</sup> vielmehr soll es „nur“ darum gehen, einen ersten neutralen Blick auf die eigene Leistung zu erhalten. Das so gewonnene Feedback kann von Anfang an und über die gesamte folgende Übungsphase hinweg daran erinnern, etwa nicht zu schnell zu reden, kleine Pausen nicht als belastend zu empfinden (kurze Denkpausen nimmt der Zuhörer in der Regel gar nicht wahr), Verlegenheitslaute und -gesten (etwa Zupfen an Kleidung oder Haaren) sowie störende Floskeln zu unterlassen, Augenkontakt zu halten usw. Kleine Marotten schleifen sich so gar nicht erst ein.<sup>13</sup> Das Gleiche gilt für eigene, zumeist unbewusst eingeflochtene „Lieblingsausdrücke“.<sup>14</sup> Weiter kann hier bereits die eigene Redegeschwindigkeit überprüft und ggf. auf ein für den Zuhörer angenehmes Maß justiert werden. In den meisten Fällen gilt diesbezüglich jedoch, dass, bereits um eine zusätzliche Erschwerung der Situation zu vermeiden, das eigene, normale Gesprächstempo genutzt werden sollte. Schließlich geht es um Ihren juristischen Vortrag und nicht um Ihre schauspielerische Leistung. Auch für die Vorbereitung des Vortrages ist es sinnvoll vor der eigenen mündlichen Prüfung als Besucher an einer solchen teilzunehmen. Während dieser bekommt man mehrfach einen Vortrag zum selben Thema von den Kandidaten zu hören und kann bereits aus der Zuschauerperspektive ein Gefühl dafür entwickeln, welcher Vortrag besonders gelungen ist und worauf man als Vortragender achten sollte.<sup>15</sup>

Damit kommen wir zu der Frage, welche Kriterien einen gelungenen Vortrag in der ersten Prüfung ausmachen. Im Vordergrund steht dabei die Beherrschung des Rechtsstoffes. Daneben werden die sog. *soft skills*, also Auftreten sowie Art und Aufbau der Präsentation, bewertet. Diese können sich in einer Auf- oder Abwertung bis zu einer Notenstufe niederschlagen. Zentraler Bewertungsmaßstab bleibt jedoch stets der Vortragsinhalt. Hierzu liegt den Prüfern ein Lösungsvorschlag vor. Dieser strukturiert jedoch nur einen möglichen Lösungsweg vor, es wird nicht erwartet,

dass die Prüflinge die dort aufgezeigte Lösung schematisch abarbeiten.

Die meisten Vorträge enthalten bis zu drei Problemschwerpunkte. Der Prüfling sollte besonderen Wert darauf legen, diese aufzuzeigen und damit seine Fähigkeit zur Schwerpunktsetzung (welche die ebenso wichtige „Schwerpunkterkennung“ voraussetzt) zu demonstrieren. Nochmals: Es kommt nicht in erster Linie auf die „richtige“ Lösung an, vielmehr soll der Prüfling zeigen, dass er in vergleichsweise kurzer Zeit unter Anwendung seines Vorwissen und des Gesetzes in der Lage ist, vertretbare Lösungsmöglichkeiten zu Rechtsproblemen zu entwickeln, argumentativ zu begründen und strukturiert darzustellen.<sup>16</sup> Entsprechend wird in den Vorträgen in aller Regel auch kein „Spezialwissen“ abgeprüft; entscheidend für die Lösungsfindung ist insbesondere der Blick ins Gesetz<sup>17</sup> und die Anwendung der juristischen Auslegungsmethoden.<sup>18</sup> Während des Vortrags sollten bei der Entwicklung und Lösung der relevanten Probleme die Schritte der juristischen Fallbearbeitung beachtet werden: Zunächst ist die Norm, auf die man sich bezieht, konkret und nötigenfalls „bis auf den Halbsatz genau“ unter Angabe des Gesetzes, zu nennen. Soweit relevant, ist die Anwendbarkeit zu klären. Im Anschluss erläutert man seine Überlegungen im Gutachtenstil (Obersatz, Definition, Subsumtion, Ergebnis). Alle im Rahmen

11 Hierbei sollte darauf geachtet werden, eine offene und ehrliche Rückmeldung zu erhalten. Wer, vielleicht aus falsch verstandener Solidarität, „über den grünen Klee lobt“ oder mögliche Schwachstellen verschweigt, schadet hier mehr als er nutzt.

12 Aus diesem Grund sind auch Nichtjuristen vollkommen geeignete Zuhörer, gerade auch für Übende, die sich fachlich noch nicht ganz gewappnet fühlen.

13 Eine hilfreiche Auflistung nichtjuristischer Kriterien, auf welche die Vertrauensperson achten sollte, findet sich bei *Augsberg/Burkiczak*, Der Kurzvortrag im Ersten Examen (Öffentliches Recht), 2. Aufl., 2012, Rn. 51-56.

14 Etwa: „halt“, „will sagen“, „insoweit“, „quasi“, „eher“, „eigentlich“, „sozusagen“ u.v.m.

15 Besonders hilfreich ist diese Erfahrung, wenn man im Anschluss auch die vergebenen Noten für jeden Vortrag hört, weshalb wir hier nochmals an Sie appellieren möchten, aus Kollegialität die Zuschauer nicht von der Notenvergabe auszuschließen. Niemand muss sich Sorgen machen, vor Zuschauern das Nichtbestehen mitgeteilt zu bekommen, da dieses niemals unter Anwesenheit der Zuschauer, ja nicht einmal der Mitprüflinge, erfolgt, vgl. bereits *Ebeling/Gusy*, AL 2011, 281, 286 f.

16 Vgl. § 2 II 1 JAG NRW: „Die Prüfung soll zeigen, dass der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren [...] rechtswissenschaftlichen Methoden [...] verfügt.“ Entsprechend: § 3 IV JAO (Berlin), § 12 II HmbJAG, § 14 I SächsJAPO. Zur Darstellung von Streitständen *Pieper/Stenmans*, AL 2011, 276.

17 Was, so paradox es für das Studium des Rechts wirkt, in mancher Vorlesung und Arbeitsgemeinschaft sowie schließlich auch im Selbststudium häufig vernachlässigt wird. Verstehen Sie dieses bitte als Aufforderungen, stets mit dem Gesetz zu arbeiten und hieran zu argumentieren. Selbst der schlimmste „Blackout“ kann Ihnen dieses, zudem in der ersten Prüfung einzig legale, Hilfsmittel in Klausur und mündlicher Prüfung nicht nehmen.

18 Zu Vernachlässigung der Grundlagenfächer, etwa der Methodenlehre, im Jurastudium krit. *Rüthers*, JuS 2011, 865; zur Bedeutung des „Systemverständnisses“ lesenswert *Wittreck*, AL 2011, 261.

des Lösungsweges auftretenden Probleme sind auf diese Weise einer vertretbaren Lösung zuzuführen. Wird ein Problem als unerheblich betrachtet, sollte dies kurz begründet und die betroffene Problematik anschließend nicht weiter thematisiert werden. Zwischenfazite und Ergebnisse zu bilden und zu benennen, hilft, den Vortrag zu strukturieren. Als Schlusspunkt des Vortrags sollte ein Gesamtergebnis in Bezug auf die Fallfrage stehen und dieses auch als solches benannt werden. Eine Einleitung für den Abschlusssatz kann man sich bereits vorher zurechtlegen und nur noch der Fallfrage anpassen.<sup>19</sup>

## II. „Die Stunde der Wahrheit“ – Die zeitliche Einteilung der Vorbereitung des Vortrags

Der entscheidende Punkt der zeitlichen Einteilung der Vorbereitungsstunde ist es, in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit das Wesentliche eines Falls erarbeiten zu können. Abseits dieses Ziels gibt es eine für alle Personen gleichermaßen „richtige“ Zeiteinteilung aufgrund der individuellen Faktoren, wie z.B. der bevorzugten Knappheit oder Ausführlichkeit der eigenen Stichwörter, nicht.<sup>20</sup> Dennoch lassen sich aus der Erfahrung, sowohl als Prüfling als auch als Prüfer, einige Orientierungspunkte setzen:

Am Anfang stehen in jedem Fall die sorgfältige Lektüre und das Durchdenken von Sachverhalt, Aufgabenstellung und Bearbeitervermerk, da dies die absolute Basis einer erfolgreichen Bearbeitung darstellt. *Augsberg/Burkiczak* setzen hierfür 20 Minuten an, wollen dieses aber nur als „grobe, im Einzelfall variable Leitlinie“ verstanden wissen.<sup>21</sup> Mit dieser Einschränkung halten wir dieses für eine durchaus realistische Einschätzung. Wer hier versucht, etwa durch ein mehr oder weniger grobes „Überfliegen“ Zeit zu sparen, läuft Gefahr, wesentliche Punkte zu übersehen und damit schlimmstenfalls eine vielleicht konsequente, aber nicht zum Fall passende „Lösung“ zu liefern. Nach diesem Auftakt lassen sich, wiederum der Erfahrung nach, zwei Arten des weiteren Vorgehens unterscheiden:

Die eine Kandidatengruppe macht sich nur wenige Stichwörter und geht (bestenfalls mit dem Gesetz) direkt zur juristischen Prüfung des Sachverhalts über. Erst nach Abschluss der Prüfung wird deren Ergebnis für den Vortrag schriftlich fixiert. Für diesen Zwischschritt werden etwa 25 Minuten für die Prüfung und fünf Minuten für die Niederschrift des Ergebnisses angegeben.<sup>22</sup>

Die andere Kandidatengruppe verbindet beide Schritte und schreibt direkt an ihrer Lösung(sskizze). Diese Methode bietet sich insbesondere für diejenigen an, die „schreibend denken“. Sie hat den Vorteil, dass man sofort Ergebnisse sehen kann. Ihr Nachteil liegt darin, dass ggf. bereits notierte Ergebnisse nachträglich korrigiert werden müssen, etwa wenn erst später erkannte Probleme einen anderen Aufbau notwendig machen. Beide Herangehensweisen sind unserer Ansicht nach gleichwertig. In der Übungsphase muss folglich jeder

die für sich individuell passende Vorgehensweise und damit auch Zeiteinteilung finden und diese dann konsequent einüben. Ein sorgfältiges Vorgehen beim Erstellen der Lösungsskizze bzw. der Notizen für den Vortrag empfiehlt sich in jedem Fall. Ob die zunächst erstellte Lösungsskizze dann schon das Gerüst für den Vortrag darstellt oder diese noch einmal in Form von Stichpunkten zusammengefasst wird, ist bereits Geschmackssache und muss entsprechend in der Zeitplanung berücksichtigt werden.

Auch die Frage, ob man die eigenen Unterlagen zum Abschluss noch einmal memorierend durchgeht, muss jeder selbst entscheiden. *Augsberg/Burkiczak* empfehlen dieses für die nach ihrem Konzept verbleibenden zehn Minuten.<sup>23</sup> Oft wird dies bei nur einer Stunde Vorbereitung allerdings nicht, oder nicht so lang, nötig sein, da die eigene Ausarbeitung ohnehin noch präsent ist. Wer hier als Erfahrungswert seiner Übungsvorträge entsprechend weniger Zeit braucht, kann diese zusätzlich bei der eigentlichen Erarbeitung investieren. Jedenfalls den Einleitungssatz (s.u.) sollte man sich für einen „sicheren Start“ aber nochmals kurz in Erinnerung rufen. Das Einüben und Einhalten der genannten Einteilung ist insbesondere ratsam, damit es in der Prüfung nicht von Zufälligkeiten abhängt, ob man seinen Vortrag vollständig vorbereitet beginnt oder nicht. Als letzter Hinweis sei hier gesagt, dass es in der Kürze der Vorbereitungszeit kaum zweckdienlich ist, schwierige Fragen auf „später“ zu verschieben, vielmehr sollte jeder problematische Punkt sofort durchdacht und auch das Gesetz frühzeitig herangezogen werden. Gerade bei auftretenden Schwierigkeiten darf man sich nicht an einer Frage aufreiben, sondern muss den Mut haben, sich nach fruchtlosem Ablauf einer gewissen Überlegungszeit begründet für eine Lösungsmöglichkeit zu entscheiden und weiterzuarbeiten. So trainiert man eine gewisse „Entscheidungsfreude“ für den Ernstfall. Am Ende der Vorbereitung steht die Umsetzung des Erarbeiteten in den Vortrag vor der Kommission bzw. deren praktische Übung.

## III. Je näher am „Ernstfall“ desto besser: Die praktische Übung

Den genannten Schritten der Vorbereitung des Vortrags folgt die praktische Übung, denn wie bereits erwähnt, fällt die Kunst des Redens nur wenigen in den Schoß, sie muss vielmehr trainiert werden. Verstehen Sie dieses durchaus als Ermutigung, denn glücklicher-

19 Vgl. zur Vorbereitung von bestimmten Sätzen: *Augsberg/Burkiczak*, Der Kurzvortrag im Ersten Examen (Öffentliches Recht), Rn. 73.

20 Wer dennoch einen Vorschlag für die zeitliche Einteilung sucht, findet ihn etwa bei *Augsberg/Burkiczak*, Der Kurzvortrag im Ersten Examen (Öffentliches Recht), Rn. 79.

21 *Augsberg/Burkiczak*, Der Kurzvortrag im Ersten Examen (Öffentliches Recht), Rn. 79.

22 *Augsberg/Burkiczak*, Der Kurzvortrag im Ersten Examen (Öffentliches Recht), Rn. 79.

23 *Augsberg/Burkiczak*, Der Kurzvortrag im Ersten Examen (Öffentliches Recht), Rn. 79.

weise kann mit Übung wohl jeder sein rednerisches Potential, teils erheblich, ausbauen. Auch der leidigen Nervosität lässt sich bis zu einem gewissen Grad durch Übung beikommen.

Sinnvoll ist es dabei, von Beginn der Übungsphase an die Prüfungsbedingungen<sup>24</sup> (eine Stunde Vorbereitung ausschließlich mit Gesetzestexten, zwölf Minuten Vortragszeit) zu simulieren.<sup>25</sup> Wer sich von Beginn an „zwingt“ nach einer Stunde Vorbereitung tatsächlich das Erarbeitete in zwölf Minuten vorzutragen, kommt gar nicht erst in die Versuchung, in der Übungsphase nur „perfekte“ Vorträge zu halten und dadurch unnötige Hemmungen zu entwickeln. Schließlich muss man auch im Ernstfall des Examins nach der Vorbereitungszeit vortragen, egal, ob der Fall einem liegt oder nicht, zumal die Eigen- und Fremdwahrnehmung oft deutlich voneinander abweichen und auch ein vermeintlich „verkorkster“ Vortrag oft für den Prüfling überraschend viele Punkte bringt. Entgegen dem viel zitierten „*Si tacuisses*“<sup>26</sup> gilt hier: Ein Vortrag ist besser als kein Vortrag.

Als Vortragspublikum eignet sich insbesondere eine gegebenenfalls bereits bestehende Lerngruppe. Eine weitere besonders empfehlenswerte Übungsmöglichkeit sind die Simulationen zur mündlichen Prüfung, welche viele Universitäten anbieten.<sup>27</sup> Wenn man diese wahrnehmen möchte, sollte man sich nicht zu lange nach den schriftlichen Arbeiten über angebotene Termine informieren, damit diese sinnvoll in die eigene Vorbereitung integriert werden können. Wo bekommt man sonst die Möglichkeit, mit und vor den möglichen Prüfern zu sprechen? Hier können Sie neben vielen Hinweisen und einer fachlichen Rückmeldung auch viel Sicherheit für die Prüfungssituation gewinnen.

Auch bezüglich der weiteren Rahmenbedingungen ist es sinnvoll, sich am Ernstfall zu orientieren. So sollte man frühzeitig entscheiden, ob man etwa mit Karteikarten arbeiten möchte, und dann auch stets das gewählte Arbeitsmaterial verwenden. Kommentare, Lehrbücher etc. gehören nicht dazu, vielmehr geht es darum zu lernen, zu dem zu „stehen“, was man eigenständig vorbereiten kann und dieses, trotz etwaiger kleiner Unsicherheiten, selbstsicher vorzutragen.<sup>28</sup>

Zum selbstsicheren Vortragen gehört ebenso, stets zu seinen Zuhörern, hier also der Kommission, zu sprechen, also Augenkontakt zu halten und frei, genauer halbfrei mit Sprechzetteln, vorzutragen. Wenn man sich an die Vorbereitungszeit hält, ist ein vollständiges, ablesbares Manuskript ohnehin nicht erstellbar, außerdem entspricht das Ablesen eines Vortrages nicht den Prüfungsanforderungen.<sup>29</sup>

#### IV. Routine gibt Sicherheit

Um elegant in den Vortrag hinein und auch wieder hinaus zu kommen, ohne Unsicherheiten am Start oder Verlegenheitspausen am Ende, sollte man sich bereits in der Übungsphase eine feste Vorgehensweise angewöhnen und sich entsprechende Formeln zurechtle-

gen. „Sehr geehrte Damen und Herren“ ist dabei für den Einstieg weniger geeignet, da Prüflinge in der Nervosität immer wieder vergessen, diesen Satz an die Gegebenheiten am Prüfungstag, nämlich das Fehlen weiblicher bzw. männlicher Prüfer, anzupassen und so unfreiwillig komisch wirken – außerdem verfehlt dies den Zweck, über die ersten Wörter gerade nicht nachdenken zu müssen. Eine geeignete Anrede kann lauten: „Sehr geehrte Prüfungskommission“. Die Zuschauer werden nicht angesprochen (da diese hinter Ihnen sitzen, werden Sie sie nach dem Platz nehmen auch kaum mehr wahrnehmen). Daran anschließen sollte sich ein in seiner Struktur ebenfalls bereits eingeübter Einleitungssatz, der einen Ausblick auf den Vortragsinhalt gibt, ohne die „Spannung zu zerstören“. Aussagen wie „Es geht um einen Anspruch des A gegen B“ sind nichtssagend und unbedingt zu vermeiden. Benennen Sie vielmehr – ohne Vorwegnahme des Ergebnisses – zu lösende Kernprobleme bzw. den Fallschwerpunkt: „Mein Vortrag behandelt Fragen des Wohnraummietrechts“ oder „Mein Vortrag beschäftigt sich mit den Erfolgsaussichten einer verwaltungsgerichtlichen Klage und behandelt dabei insbesondere Fragen der polizeilichen Sicherstellung“. Hier gilt selbstverständlich: Das im ersten Satz Angekündigte muss im folgenden Vortrag auch schwerpunktmäßig behandelt werden! Da die genaue Gliederung (Negativbeispiel: „Zunächst prüfe ich die Zulässigkeit, dann die Begründetheit.“) in einem Fallvortrag in der Regel nicht erklärt zu werden braucht, schließt direkt das Gutachten an. Bei einem Themenvortrag kann dagegen ein kurzer Überblick über das Vorgehen sinnvoll sein. Auch die Variante des Themenvortrags sollte also geübt werden.

Am Ende des Vortrags ist die Fallfrage zu beantworten, oftmals ist es hierzu sinnvoll, die gefundenen Ergebnisse nochmals kurz zusammenzufassen. Zu guter Letzt folgt ein freundliches „Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

24 § 15 IV JAG NRW, abweichend etwa § 9 II JAO (Berlin), § 20 II HmbJAG, § 26 II SächsJAO.

25 Entsprechendes gilt i.Ü. auch für die Teilnahme am Klausurenkurs. Geeignete Übungsvorträge finden Sie etwa bei *Augsberg/Burkizcak*, Der Kurzvortrag im Ersten Examen (Öffentliches Recht); *Augsberg/Büßler*, Der Kurzvortrag im Ersten Examen (Zivilrecht), 2. Aufl., 2011 und *Augsberg/Mittler*, Der Kurzvortrag im Ersten Examen (Strafrecht), 2. Aufl., 2013; *Pagenkopf/Rosenthal/Rosenthal*, Der Vortrag im 1. juristischen Examen, 2007; je ein Vortrag aus jedem Gebiet findet sich auch in AL 4/2011.

26 „*Si tacuisses, philosophus mansisses.*“ („Wenn du geschwiegen hättest, wärest du Philosoph geblieben.“) – nach *Boethis*, vgl. *Büchmann*, Geflügelte Worte, 43. Aufl., 2007, S. 367 f.

27 Zu deren Bedeutung entsprechend *Wittreck*, AL 2011, 261, 266.

28 Mit Blick auf die – hier nicht behandelte, aber ebenfalls erforderliche – fachliche Vorbereitung ist es jedoch anzuraten, sich *nach* dem geübten Vortrag zumindest kurz mit der Musterlösung zu beschäftigen, damit Falsches nicht hängenbleibt. Lassen Sie sich von diesen oft schon aufgrund ihrer Ausführlichkeit ohne Hilfsmittel und in der begrenzten Zeit unerreichbaren Ideallösungen jedoch bitte nicht abschrecken!

29 So ausdrücklich die Hinweise des JPA Hamm unter [http://www.olg-hamm.nrw.de/aufgaben/justizpruefungsamt/03\\_jpa\\_a\\_bis\\_z/33\\_vortrag/index.php](http://www.olg-hamm.nrw.de/aufgaben/justizpruefungsamt/03_jpa_a_bis_z/33_vortrag/index.php) [Stand: 05.08.2013].

## C. Die Rahmenbedingungen

### I. Vortragsthema, Hilfsmittel und Materialien in der Prüfung

Neben den Namen der Prüfer bekommt der Kandidat mit der Ladung zur mündlichen Prüfung auch mitgeteilt, zu welchem Rechtsgebiet (Zivilrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht) er seinen Vortrag halten wird.<sup>30</sup>

Das OLG Hamm stellt den Kandidaten am Prüfungstag sämtliche Gesetze, Papier und Bleistift zur Verfügung. Wer hiermit arbeiten möchte, sollte auch für Übungsvorträge die gleiche Ausstattung wählen. Vielfach wird es jedoch sinnvoll sein, eigenes Schreibmaterial, etwa einen breiteren Stift, mitzubringen – während des Vortrags sollte ein schneller Blick auf die notierten Stichwörter möglich sein, mithin sollte der Vortragende nicht in eine Situation geraten, in der er erst das dünn beschriebene Blatt direkt vor die Augen halten muss, bis er sein Stichwort findet. Oftmals lässt sich ein Vortrag flüssiger gestalten, wenn man Karteikarten (ca. DIN A6) verwendet und diese mit einem kräftigen, gut lesbaren Stift beschreibt. So hat man immer nur ein paar Stichwörter vor Augen, weshalb beim Blick auf den Zettel stets klar wird „wo man ist“, so dass man statt langwierigen Suchens auf dem Blatt Augenkontakt halten kann. Auch diese Methode sollte man jedoch vorher üben und sich zugleich angewöhnen, vor jeder Bearbeitung die Karteikarten zu nummerieren, um ein Durcheinanderkommen auszuschließen. Auf diese Weise bekommt man auch ein gutes Gefühl, wie viele Karteikarten bzw. beschriebene Blätter man in der zur Verfügung stehenden Zeit etwa „schafft“ und kann so seine Zeit während des Vortrags besser einteilen.

### II. „Was zieh' ich an?“ – Die Kleiderfrage

Zur Kleiderfrage haben sich die Verfasser bereits an genannter Stelle geäußert.<sup>31</sup> Zwar handelt es sich bei der mündlichen Prüfung um ein amtliches, formalisiertes, wenn man so will ritualisiertes, Verfahren; doch wer sich mit einer Krawatte partout nicht wohlfühlt, belässt es bei Hemd und Jackett, ebenso wenig braucht sich die Dame gezwungen fühlen, ein Kostüm zu tragen.<sup>32</sup> Benotet wird die Leistung des Kandidaten, nicht seine Kleidung – daher sollte diese, ebenso wie Schmuck und Frisur, aber auch nicht zu sehr von der Prüfung ablenken.

## D. Der Prüfungstag

### I. Am Prüfungsmorgen

Achten Sie im Vorlauf zum Prüfungstag darauf, sich nicht kommunikativ abzuschotten und sorgen Sie für ausreichend Ablenkung und Entspannung. Um Stress am Prüfungsmorgen zu vermeiden, sollten Sie die be-

nötigten Materialien (Stifte, eventuell Karteikarten, eine gut lesbare Uhr), Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass sowie die Ladung frühzeitig bereits am Vortrag bereitlegen. Gleiches gilt für das Herauslegen und Durchgehen („von Kopf bis Fuß“) der Kleidung nebst Schmuck und Sehhilfe. Auch etwas „Proviand“ sollte man nicht vergessen – abhängig von der Zahl der Mitprüflinge kann eine Prüfung vom Morgen bis in den Nachmittag dauern. Sollte der Prüfungsort nicht Ihrem Wohnort entsprechen bzw. diesem nah sein, raten wir dazu, am Prüfungsort zu übernachten. Jedenfalls sollten Sie einen großzügigen Zeitpuffer für die Anreise einplanen.

### II. Vom Vorgespräch in den Prüfungsraum

Vor Prüfungsbeginn geht es kurz zum Gespräch mit dem Vorsitzenden. Vor diesem Gespräch braucht niemand Angst zu haben, dennoch kann es nicht schaden, sich vorher noch einmal seinen eingereichten Lebenslauf anzuschauen und sich auf ein paar Standardfragen<sup>33</sup> vorzubereiten.

Viele Prüflinge fragen sich, ob es sinnvoll ist, im Vorgespräch von sich aus einen „Notenwunsch“ zu äußern. Die Antwort hierauf gibt bereits die Aussicht, wie der Vorsitzende reagieren könnte: Ein Kommentar oder gar die Einschätzung der Erfolgsaussichten auf eine bestimmte Note ist ihm verwehrt, sodass das Gespräch für beide Seiten unangenehm unterbrochen wäre. Unserer Ansicht nach lässt sich eine (realistische)<sup>34</sup> Zielvorstellung allerdings gut etwa bei der Frage nach einem Berufswunsch oder der Zufriedenheit mit den schriftlichen Ergebnissen, etwa im Vergleich zum Abschneiden im Klausurenkurs einflechten. Sehr un schön wirkt es jedenfalls, seine Notenvorstellung nur „nach unten“ zu formulieren oder gar Desinteresse am Ausgang der Prüfung zu signalisieren.

Anschließend werden die Prüflinge im 15-Minuten-Takt in den Vorbereitungsraum begleitet. Man bekommt einen Platz mit Gesetzestexten, Papier und Bleistift zugeteilt und nach Erhalt des Sachverhaltes läuft die einstündige Vorbereitungszeit. Die Atmosphäre im Umfeld der Prüfung, im Vorbereitungs- und Prüfungsraum, ist, was nicht zuletzt dem mit Situation

30 Zu diesem Zeitpunkt kommen auch die Protokolle ins Spiel, vgl. *Ebeling/Gusy*, AL 2011, 281, 282 f. Diese enthalten auch Angaben zu den bereits gelaufenen Vorträgen. Dies kann dazu dienen, ein Gefühl für geeignete Vortragsthemen zu gewinnen; als Übungsvorträge sind die Protokollangaben aber in der Regel nicht geeignet, da sie eben nur eine Inhaltsangabe darstellen und häufig relevante Angaben ausgelassen werden (immerhin haben die Prüflinge nach dem Vortrag noch das Prüfungsgespräch durchlaufen) oder falsch Verstandenes protokolliert wurde.

31 *Ebeling/Gusy*, AL 2011, 281, 284; anders als dort *Schildbeuer*, AL 2011, 359, 360.

32 Die Verfasserin erschien zu ihrer mündlichen Prüfung im Hosensanzug; die Verfasser in Jeans und Jackett bzw. Freizeitanzug und Rollkragenpullover.

33 Insbesondere „Warum haben Sie Jura studiert?“, „Warum in X-Stadt?“ – weitere Inspirationen in allen Prüfungsprotokollen.

34 Vgl. dazu *Ebeling/Gusy*, AL 2011, 281, 283.

und Sorgen der Studenten meist seit Jahren vertrauten Wachpersonal der Gerichte zu verdanken ist, insgesamt sehr prüfungsfreundlich. Sie sollten nun Ihren Vortrag wie geübt vorbereiten. Mit Blick auf die zu erwartende Aufregung in der Prüfungssituation kann es nie schaden, sich noch einmal die absoluten Basics ins Bewusstsein zu rufen, etwa mit Hilfe einer kurzen (!) Liste, auf die man beim Frühstück einen letzten Blick wirft:

- Sachverhalt und Bearbeiterhinweis sorgfältig lesen.
- Gut lesbar schreiben, um später den Vortrag flüssig halten zu können.
- Karteikarten vor Beginn durchnummerieren und – notfalls auf dem Weg zum Prüfungsraum – sicherstellen, dass sie in der richtigen Reihenfolge sind (auch im Prüfungsraum darf man noch kurz (!) sein Material ordnen).
- Auch die Erinnerung an „persönliche Ticks“ (s.o.) kann nicht schaden.

Wenn man schließlich vom Wachpersonal aus dem Vorbereitungsraum gebeten und zum Prüfungsraum geleitet wird, heißt es ruhig durchatmen und sein Bestes geben.

### III. Der Prüfungsvortrag

Benehmen Sie sich im Prüfungsraum möglichst „normal“, begrüßen Sie die Anwesenden beim Eintreten mit einem freundlichen „Guten Morgen“ (solange es noch Morgen ist) bzw. „Guten Tag“; Sie dürfen auch gerne dem Publikum kurz – bitte nicht überbetont – zunicken. Schaffen Sie eine normale Gesprächsatmosphäre, auch wenn der Vortrag selbst natürlich kein (zweiseitiges) Gespräch darstellt. Sie sollten Ihr Gesetz vor dem Vortrag – und nicht erst währenddessen – an der ersten relevanten Stelle aufschlagen und Ihre Unterlagen wie in der Vorbereitungszeit geübt zurechtlegen, sowie sich, wenn Sie möchten, Ihr Getränk (auf den Tischen stehen Gläser und Wasser) bereitstellen. Sie sollten die Geduld der Prüfer damit aber nicht länger als etwa zwei Minuten „strapazieren“.

Der Vortrag wird üblicherweise im Sitzen gehalten.<sup>35</sup> Ein im Stehen gehaltener Vortrag wirkt für die sitzende Kommission leicht wie im Wortsinn „von oben herab“ – verboten ist es aber nicht. Auch Gesten sollten, ganz wie in der Vorbereitung geübt, sparsam eingesetzt werden, um das Ziel einer Gesprächssituation zu erreichen und nicht stattdessen eine Rede zu halten. Wenn Sie anschließend mit Ihrer geübten Anrede beginnen, läuft auch Ihre Zeit. Die Zeiteinteilung haben Sie zu diesem Zeitpunkt zur Genüge geübt, dennoch ist es für viele Kandidaten hilfreich, zur Selbstkontrolle eine eigene Uhr mitzubringen. Probieren Sie das Reden mit und ohne Uhr zuvor aus und lassen Sie die Uhr weg, wenn Sie feststellen, dass der ständige Blick darauf Ihren Vortrag beeinträchtigt. Der Ablauf der Höchststreckzeit von zwölf Minuten wird durch den Vorsitzenden angezeigt, teils auch mit einem akustischen Signal. Bitte nehmen Sie also zur Vermeidung

von Verwirrungen unbedingt eine Uhr mit, die keine Geräusche macht. Bitte achten Sie darauf, Ihren Vortrag, wie in der Vorbereitungszeit geübt, weitgehend „halbfrei“ (s.o.) zu halten, sich also von Ihren Notizen zu lösen und die Prüfer anzuschauen. Diese sind gehalten, keine Reaktionen (Nicken, Gesten etc.) zum Vortrag abzugeben; auch eine scheinbar „gelangweilte“ Miene stellt also keineswegs einen Grund zur Beunruhigung dar. Den Protokollen können Sie vielfach schon einiges zur typischen Mimik Ihrer Prüfer entnehmen und sich hierauf einstellen. Ein Mitglied der Kommission wird Ihren Vortrag protokollieren, also durchgehend mitschreiben, aber auch die anderen Prüfer können sich durchaus Notizen machen.

Gerade in der Prüfungssituation geschieht es, dass Kandidaten plötzlich Zweifel an ihrer rechtlichen Lösung bekommen. Üben Sie in der Vorbereitungsphase, in jedem Fall nach Ablauf der Vorbereitungszeit bei Ihrer gefundenen Lösung zu bleiben und setzen Sie dies auch im Ernstfall um. Sie sollten Ihren Vortrag niemals „in der Mitte umreißen“, denn dann drohen Widersprüchlichkeiten, welche schwerer wiegen, als eine falsche, aber stringent und vielleicht folgerichtig dargestellte Lösung. Machen Sie sich auch in diesem Zusammenhang noch einmal klar, dass Verhaltensweisen der Prüfer nicht an Ihrem Vortrag liegen müssen, ein etwaiges Kopfschütteln kann z.B. auf die Zuhörer bezogen sein und diese zur Ruhe ermahnen, vielleicht handelt es sich auch nur um vermeintliche Reaktionen, die Sie in der Prüfungssituation „überinterpretieren“. Nachdem Sie Ihre Lösung und Ihr auf die Fallfrage bezogenes Gesamtergebnis dargestellt und der Kommission für ihre Aufmerksamkeit gedankt haben, ist der Einstieg in die mündliche Prüfung auch schon gemeistert. Vor Verlassen des Raumes geben Sie Ihren Sachverhalt bei der Kommission ab, Ihre Notizen dürfen Sie mitnehmen.

In der folgenden Pause sollten Sie versuchen, nicht über den Vortrag zu reden und die Vortragssituation aus dem Kopf zu kriegen. Viele Kandidaten schätzen ihre Leistung zu schlecht ein; vermeiden Sie es, sich auf diesem Wege verrückt zu machen. Im folgenden Prüfungsgespräch wird üblicherweise nicht mehr auf den Vortrag Bezug genommen und sogar versucht, Themen des Vortrages bewusst zu vermeiden.

### E. Schlusswort

Als Jurist werden Sie die freie Rede immer wieder brauchen, die Übung für den Vortrag ist also gleichzeitig ein wesentlicher Schritt in Richtung der späteren Berufstätigkeit. Mit etwas Übung können hier selbst schüchterne Personen sehr viel erreichen.

Der Vortrag ist mithin nicht nur eine „Hürde“, sondern vielmehr auch eine Chance – nutzen Sie sie!

<sup>35</sup> Entscheiden Sie sich diesbezüglich jedenfalls frühzeitig und üben Sie entsprechend.